



Satzung der

Beraterwerk eG

Supervision, Coaching, Organisationsberatung



Inhaltsübersicht

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr	1
§ 2 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 3 Rücklagen	2
§ 4 Nachschüsse, Rückvergütungen, Verjährung.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Generalversammlung	3
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Bevollmächtigter, Revisionskommission.....	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung	6
§ 11 Bekanntmachungen	7



Präambel

Die Genossenschaft verpflichtet sich folgenden gemeinsamen Werten:

- (1) Transparenz
- (2) Klarheit
- (3) Ressourcenorientierung

Die Mitglieder der Beraterwerk eG verpflichten sich, auf Basis der gemeinsamen Werte zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder der Beraterwerk eG fühlen sich zudem verpflichtet, ihre Beratungsleistungen auf Basis aktueller beratungswissenschaftlicher Erkenntnisse stetig weiterzuentwickeln und suchen aktiv die Nähe zur Beratungswissenschaft, z.B. über die Veröffentlichung von Fachartikeln in anerkannten beratungswissenschaftlichen Fachzeitschriften oder über die Teilnahme an beratungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet
Beraterwerk eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Kaufungen, Hessen, Deutschland.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb insbesondere als wirtschaftlicher Zusammenschluss von Unternehmer:innen aus der Beratungswirtschaft.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist
 1. Unterstützung der Mitglieder bei der Besorgung von Beratungsaufträgen.
 2. Beratung der Mitglieder bei der Durchführung von Beratungsaufträgen.
 3. Geschäftsabwicklung von Beratungsaufträgen.
 4. Förderung der Beratungskompetenzen der Mitglieder.
 5. Entwicklung von Beratungsprodukten.
 6. Teilhabe am Jahresergebnis sowie Sonderausschüttungen.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.



- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 150,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Jedes Mitglied beteiligt sich mit mindestens einem Geschäftsanteil an der Genossenschaft.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (4) Für die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Die Genossenschaft kann ein Eintrittsgeld erheben, das der Kapitalrücklage zugeführt wird. Über die Höhe des Eintrittsgeldes entscheidet die Generalversammlung.

§ 3 Rücklagen

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5 Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 100 Prozent des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (2) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 4 Nachschüsse, Rückvergütungen, Verjährung

- (1) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (2) Über die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz.



- (3) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied zu zahlende Rückvergütung zu den Geschäftsguthaben zugeschrieben.
- (4) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können Mitglied in der Genossenschaft werden, sofern sie über eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung im Bereich von Coaching, Organisationsberatung und Supervision verfügen, die den Qualitätsstandards anerkannter Berufsverbände entsprechen. Zusätzlich können natürliche Personen Mitglieder werden, deren Berufstätigkeit eine große Nähe zum Dienstleistungsangebot der Genossenschaft besitzen.
- (2) Juristische Personen können Mitglied in der Genossenschaft werden, sofern deren Organisationszweck eine für die Mitglieder nützliche Ergänzung der Entwicklung des eigenen Dienstleistungsangebotes darstellen.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Erwerbenden zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch den Vorstand. Über eine Zulassung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes einstimmig. Dem/der Erwerbenden ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 9) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen.



Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werkzeuge vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Eine per E-Mail zugestellte Einladung gilt als zugestellt.

- (4) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile.
- (7) Die Bevollmächtigung von Mitgliedern zur Ausübung des Stimmrechts eines anderen Mitglieds ist für Personen ausgeschlossen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.
- (8) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere über:
 1. eine Änderung der Satzung;
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
 3. alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 5.000 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 25.000 Euro;
 4. die Entlastung des Vorstandes;
 5. den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes;
 6. Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
 7. den Austritt aus Verbänden und Vereinigungen;
 8. die Auflösung der Genossenschaft.
- (9) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert. Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.
- (10) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.



- (11) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
1. Änderung der Satzung;
 2. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes;
 3. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 4. Auflösung der Genossenschaft.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern. Die Genossenschaft wird durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sollen das Geschlechterverhältnis der Mitglieder der Genossenschaft abbilden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 9) mit Zustimmung der Generalversammlung geschlossen.
- (4) Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (7) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.



§ 9 Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Bevollmächtigten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor oder einer weiteren Revisorin besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrates nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. Schädigendes Verhalten gegenüber der Genossenschaft zeigt sich insbesondere durch:
 1. Rufschädigung
 2. Verrat von Geschäftsgeheimnissen
 3. Nicht-Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 4. Verstöße gegen das berufsethische Verständnis der Genossenschaft
 5. weiteres schädigendes Verhalten eines Mitglieds gegenüber der Genossenschaft.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 2 Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.



- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgesehenen Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Mitgliedermagazin des Genossenschaftsverbandes - Verband der Regionen e.V. (GENiAL) veröffentlicht. Alle sonstigen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigungen sämtlicher Mitglieder in Textform oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft www.beraterwerk.org.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.